



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Beate Müller-Gemmeke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 5. Juni 2019

Schriftliche Fragen im Mai 2019
Arbeitsnummer 389 und 390

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im Mai 2019

Arbeitsnummer

Frage Nr. 389:

Hat die Bundesagentur für Arbeit nach Kenntnis der Bundesregierung auf Ihrer Jobbörse Transparenz in der Weise hergestellt, dass für die Bewerbenden erkenntlich wird, ob es sich um betreute bzw. unbetreute Stellenangebote handelt, nachdem tausende Stellenanzeigen fingiert geschaltet wurden, um Bewerbungsdaten zu verkaufen (<https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/ba-fakejobs-101.html>), und wenn dies nicht der Fall ist, mit welcher Begründung werden die Bewerbenden auch weiterhin nicht durch diese Transparenz geschützt?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat umgehend auf die widerrechtliche Nutzung der Jobbörse reagiert und die betreffenden Stellenanzeigen gelöscht und die dahinterstehenden Arbeitgeberaccounts deaktiviert. Die BA wird die technische Voraussetzung schaffen, um künftig in der JOBBÖRSE kenntlich zu machen, ob ein veröffentlichtes Stellenangebot durch die BA betreut oder durch den Arbeitgeber selbst verwaltet wird.

Frage Nr. 390:

Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, Leiharbeitsfirmen die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung zu entziehen, wenn sie in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit widerrechtlich Arbeitsangebote fingiert haben bzw. wenn sie nachweisbar Daten von Datenhändlern gekauft haben (<https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/ba-fakejobs-101.html>) und wie wird es begründet, falls dies nicht geplant ist?

Antwort:

Wann eine Erlaubnis zu versagen bzw. zu entziehen ist, richtet sich nach den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Eine Erlaubnis ist danach zurückzunehmen bzw. zu versagen, wenn der Erlaubnisinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Unzuverlässig ist, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft sein Gewerbe ordnungsgemäß (rechtmäßig) ausüben wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er beispielsweise die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts, des Arbeitsschutzrechts oder die arbeitsrechtlichen Pflichten als Vertragsarbeitgeber nicht einhält.

Das Einstellen von fingierten Arbeitsangeboten in die Jobbörse bzw. der Kauf von Bewerberdaten von Datenhändlern bilden Indizien für die Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers. Im Verwaltungsverfahren muss im Wege der Einzelfallprüfung unter Abwägung der Schutzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Entleiher und der anderen Verleiher sowie der Berufsfreiheit des Erlaubnisinhabers ermittelt werden, ob der Entzug der Erlaubnis oder ob Auflagen, Bedingungen und Befristungen angezeigt sind.